

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage
BV/05/24/015
öffentlich

Beschlussblatt Beschluss zur Neufassung der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Hohenkirchen rückwirkend zum 01.01.2020

Übersicht der Beratungen

<i>Gremium</i> Gemeindevorstand Hohenkirchen (Entscheidung)	<i>Sitzungsdatum</i> 30.05.2024	<i>Beschlussart</i> geändert beschlossen
---	------------------------------------	---

Ausführlicher Beratungsverlauf

23.04.2024	Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Hohenkirchen
------------	--

Beschluss

Beschluss:

**Der Finanzausschuss der Gemeinde Hohenkirchen empfiehlt folgende
Beschlussfassung:**

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenkirchen beschließt die anliegende Neufassung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Hohenkirchen rückwirkend zum 01.01.2020. Der Steuersatz soll **10 %** betragen. **Die Lagefaktoren der Anlage zu § 4 Absatz 2 der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Hohenkirchen werden wie folgt festgelegt:**

Bodenrichtwert	Lagefaktor
0 – 50	1,0
51 – 100	1,05
101 – 150	1,1
151 – 200	1,15
201 – 250	1,2
251 – 300	1,25
301 – 350	1,3
351 – 400	1,35
401 – 450	1,4

Abstimmung

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:	5
davon anwesend:	3
Zustimmung:	3
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0

30.05.2024

**Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde
Hohenkirchen**

Beschluss

Beschluss:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt die anliegende Neufassung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Hohenkirchen rückwirkend zum 01.01.2020. Der Steuersatz soll 10 % betragen. Die Lagefaktoren entsprechen dem Vorschlag des Finanzausschusses und erfolgen in 0,05er Schritten. Das Thema Zweitwohnsteuer soll spätestens im Laufe des Jahres 2028 erneut beraten werden.

Abstimmung

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:	11
davon anwesend:	11
Zustimmung:	11
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0